

20/SN-79/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/8451

A. Z.: R-684/Li/M

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Zum Schreiben vom

A. Z.:

14. August 1984
Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

betrifft GESETZENTWURF
38 GE/19.84
Zl.
Datum: 20. AUG. 1984
Verteilt 1984-08-21 fross on

S. Ötzwanger

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates
die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

25 Beilagen

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 14. Aug. 1984
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: R-684/Li/M

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird

Zum Schreiben vom 18.6.1984

Zl. 810 026/6-V/4/84

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu § 3:

Die Veränderung des Einleitungssatzes des § 3 erscheint
unzweckmäßig, weil die Definitionen des § 3 nicht nur auf
die "folgenden Bestimmungen" anzuwenden sind, sondern auch
auf die der §§ 1 und 2 des Datenschutzgesetzes. Die bestehende
Fassung ist daher sachlich richtig.

In Z.3 und Z.4 erscheint die vorgeschlagene Neudefinition
der Begriffe "Auftraggeber" und "Dienstleister" in ihren
Auswirkungen unklar. Die Unklarheiten resultieren aus den
Ausschließlichkeitselementen in Z. 3, weil Datenverarbeitungen
denkbar sind und in der Praxis auch vorkommen, an denen
zwar mehrere Rechtsträger oder Organe von Gebietskörperschaften
interessiert und verwendungsberechtigt sind, für die jedoch
nur einer dieser Rechtsträger als Auftraggeber auftritt.
Die vorgeschlagene Textfassung würde bei strenger Auslegung
jene Fälle aus dem Begriff des Auftraggebers ausschließen,
in welchen die Verfügungsgewalt nicht ausschließlich für
eigene Zwecke, sondern zugleich auch für fremde Zwecke in
Anspruch genommen wird. Beispielsweise nimmt die Landwirt-
schaftskammer die Verfügungsgewalt über von ihr erhobene Daten

- 2 -

nicht ausschließlich für eigene Zwecke in Anspruch, somit käme den Kammern keine Auftraggeberfunktion und damit auch keine Verfügungsbefugnis über die Daten zu. Es erscheint daher zweckmäßig, das Wort "ausschließlich" zu streichen.

Hinsichtlich der Führung der Betriebskarte und auch hinsichtlich der Bundesförderungsdaten sind die Landwirtschaftskammern als Ermittler und damit als Auftraggeber anzusehen.

Die gesetzliche Klarstellung, daß bei den Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, die Übernahme der Auftraggeberfunktion durch deren Organe der sachlichen Notwendigkeit entbehre, da die Organisationsstruktur dieser juristischen Personen nicht entsprechend komplex ist, wird begrüßt.

In Z.6 und in Z.10 wird die Differenzierung zwischen den Begriffen "Verarbeitung von Daten" und "Datenverarbeitung" als widersprüchlich und mißverständlich empfunden.

Zu § 7:

In Abs.3 gehört unbedingt klargestellt, daß wegen der raschen Änderung der Daten nicht der genaue Inhalt der Daten, sondern nur die Datenarten protokolliert werden müssen.

Zu § 8:

Der Abs.2 bringt wiederum nicht die erforderliche gesetzliche Klarstellung, wie genau die Meldung an das Datenverarbeitungsregister erfolgen muß. Auch die Bestimmung, daß die Angaben durch Beibringung der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu machen sind, wird als zu bürokratisch empfunden.

Zu § 10:

Ausgehend von einer dezentralen Datenverarbeitung ist die Bestimmung in Abs. 2 Z.4, nach der jeder Verarbeitungsraum gegen Zutritt Unbefugter abzusichern ist, nicht praktikabel. Diesbezüglich sollte dem Auftraggeber ein größerer Organisations-spielraum eingeräumt werden.

[The text in this block is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a set of minutes, but the content cannot be discerned.]

- 3 -

Zu § 13:

Zum Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister sind die Ausführungen zu § 3 Z.3 und 4 zu beachten.

Zu § 18:

In Abs.1 Z.2 wäre klarzustellen, daß Übermittlungen zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehören, wenn sie zwischen Unternehmungen erfolgen, die auf Grund eines Organschafts- oder Kooperationsverhältnisses oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses gemeinsame Organisations- und Verwaltungseinrichtungen betreiben.

Zu Abs.4 vergleiche die Ausführungen zu § 7 Abs.3.

Zu § 23:

(Vergleiche die Ausführungen zu § 8 und § 23 a). Auch hier bedürfte es einer Klarstellung, wie genau die Meldung zu erfolgen hat. Die Verpflichtung zur Beibringung notwendiger Unterlagen wird als zu bürokratisch empfunden.

Zu § 23 a:

Hiezu muß festgehalten werden, daß die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsführung ausschließlich dem Verwaltungsgerichtshof obliegt und der Datenschutzkommission eine dem Verwaltungsgerichtshof ähnliche oder gleiche Stellung nicht zukommt.

Zu § 47:

Im Zuge der Novellierung sollte auch folgendes Problem gelöst werden:

Nach Abs. 4 ist jeder Übermittlung die Registriernummer beizufügen. Der Zahlungsverkehr sollte von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, da die Angabe der Bankleitzahl auf Kontoauszügen als völlig ausreichend erscheint und die Identität des Übermittlers zweifelsfrei feststeht, weshalb es sinnlos erscheint, zusätzlich die Angabe der Registernummer auf Kontoauszügen zu verlangen.

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

- 4 -

Abschließend stellt die Präsidentenkonferenz fest, daß sie gewisse Vereinfachungen des Registrierungsverfahrens, die Abschaffung der Parallelanwendung von 3 Gebührenrechtsordnungen und den Ersatz der Betriebsordnungen durch einen unmittelbar verbindlichen Katalog von Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz grundsätzlich begrüßt. Gegenüber den übrigen neuen Bestimmungen besteht daher kein Einwand.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. STRASSER

Die ...
 ...
 ...
 ...

...

...

...